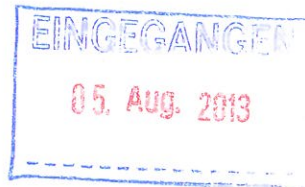




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Annette Niederfranke

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Berlin, 1. August 2013

Schriftliche Frage im Juli 2013

Arbeitsnummer 310

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juli 2013

Arbeitsnummer 310

Frage Nr. 310:

Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. unternimmt sie zur gesetzlichen Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung, im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen - spätestens alle vier Jahre - zu kontrollieren, ob die Unternehmen, die freischaffende Künstlerinnen und Künstler und/oder freischaffende lehrende Künstlerinnen und Künstler beschäftigen, ihrer Abgabeverpflichtung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz auch nachgekommen sind, und was unternimmt die Bundesregierung, um die für viele Freiberuflerinnen und Freiberufler überlebenswichtige Künstlersozialversicherung - die Künstlersozialkasse - auch nachhaltig zu sichern.

Antwort:

Nach geltender Rechtslage ist die Deutsche Rentenversicherung verpflichtet, alle Arbeitgeber alle vier Jahre im Rahmen der Arbeitgeberprüfung nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch auch im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe zu prüfen. Entsprechende aufsichtsrechtliche Verpflichtungsbescheide hat das Bundesversicherungsamt gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erlassen. Gegen die Bescheide sind Klageverfahren anhängig.

Die Bundesregierung hatte im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetzes - BUK-NOG, BT-Drs. 17/12297) vorgeschlagen, diese Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung in § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch redaktionell klarzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den Künstlersozialabgabebesatz für das Jahr 2014 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben festsetzen. Dadurch wird die Finanzierung der Künstlersozialversicherung sichergestellt. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Abgabebesatz für die kommenden Jahre und damit auch die Künstlersozialversicherung insgesamt zu stabilisieren.